



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz,
Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

27.10.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 760.42.00.00
bei Antwort bitte angeben

Dr. Beeck

Telefon 0211 4566-245

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Hegeplanverordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies,

die Landesregierung hat in ihrer letzten Kabinettsitzung den Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Hegeplanverordnung in der beigefügten Fassung gebilligt und die Ausfertigung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschlossen.

Ich bitte daher um Weiterleitung des Entwurfs der Hegeplanverordnung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses zur Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

**Erste Verordnung
zur Änderung der Hegeplanverordnung
Vom 2016**

Auf Grund des § 30 a Absatz 1 und 4 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), der zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses und nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen:

Artikel 1

In § 3 Satz 1 der Hegeplanverordnung vom 19. April 2010 (GV. NRW. S. 268), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 682) geändert worden ist, wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Begründung:

Allgemeiner Teil

Der Fischereibeirat wurde in der Sitzung vom 09. März 2016 zur Änderung der Hegeplanverordnung angehört. Im Jahr 2014 war beschlossen worden, die HegeplanVO für zwei Jahre zu verlängern, da für vier Gewässer der Anlage zur VO keine gültigen Hegepläne vorlagen (Lippe, Große Aue, Emmer und Issumer Fleuth). Nach Vorliegen aller Hegepläne sollte die VO bewertet und ggf. Veränderungen der VO vorgenommen werden.

Für die Flüsse Lippe und Große Aue wurden mittlerweile die Hegepläne genehmigt. Bei den anderen noch ausstehenden Hegeplänen traten allerdings Verzögerungen bei der Erstellung auf. An der Issumer Fleuth sollte zunächst eine Fischereigenossenschaft gegründet werden, die den Hegeplan erstellt. Aufgrund von Problemen bei der Gründung der Fischereigenossenschaft hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Mai 2016 beschlossen den Hegeplan selbst zu erstellen. Mit einer Fertigstellung wird bis Ende 2016 gerechnet. Der zweite noch ausstehende Hegeplan an der Emmer ist mittlerweile fertiggestellt, befindet sich aber noch im Genehmigungsprozess bei der Bezirksregierung Detmold.

Eine abschließende Bewertung der HegeplanVO konnte daher noch nicht erfolgen.

Daher soll die HegeplanVO unverändert bleiben und um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2018 verlängert werden, damit für alle Gewässer der Anlage 1 die verpflichtenden Hegepläne vorliegen und eine umfassende Bewertung vorgenommen werden kann.

Sowohl die oberen Fischereibehörden als auch die Fischereiverbände sehen einen grundsätzlichen Nutzen in der Erstellung von Hegeplänen. Die nächsten beiden Jahre sollen genutzt werden, um gemeinsam in einem Arbeitskreis die vorhandenen Hegepläne zu bewerten und im Anschluss ggf. die Inhalte der VO zu überarbeiten. Im Fokus steht hier insbesondere die Anlage zur VO mit der Liste der Gewässer, für die ein Hegeplan erstellt werden muss.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1

Da für einige Gewässer oder Gewässersysteme mit besonderer fischereilicher und ökologischer Bedeutung gemäß § 1 der HegeplanVO noch keine Hegepläne erarbeitet sind, ist eine Fortführung der Verordnung erforderlich. Die Verlängerungsdauer beträgt 2 Jahre, um zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Hegepläne in ausreichender Zeit erarbeitet werden und eine Bewertung und ggf. Anpassung der Hegeplanverordnung erfolgen kann.